

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.12.1979

Geschäftszahl

2221/77

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0276/67 E 10. Oktober 1967 VwSlg 7191 A/1967 RS 3

Stammrechtssatz

Im Hinblick auf die gesetzlich vorgesehene Pauschalierung des Schriftsatzaufwandes kein gesonderter Zuspruch der Kosten für Einheitssatz, Umsatzsteuer und die Verfassung, einer vom Gerichtshof verlangten Äußerung (§ 41 VwGG).